

**Masterarbeit (Sopäd) -  
Vorgaben der Prüfungsordnung  
im Überblick  
(PO MA § 15)**

1. Die Masterarbeit kann im Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung geschrieben werden. Eine Kombination mit den im Bachelor-Studium studierten Schulfächern ist möglich.
2. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu vier Wochen verlängert werden.
3. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Ausgabe des neuen Themas muss dann innerhalb von vier Wochen erfolgen.
4. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen / Prüfern des jeweiligen Faches betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Bei fächerübergreifenden Themenstellungen muss der zweite Prüfer aus dem jeweiligen Fach kommen.
5. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann ab Mitte des zweiten Fachsemesters beantragt werden.
6. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss.
7. Sofern der / die Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit dem Betreuer oder der Betreuerin abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.
8. Die Masterarbeit ist mit einer Versicherung zu versehen, dass der / die Studierende die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
9. Die Masterarbeit kann, mit Zustimmung des Betreuers, als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der Prüfungsleitung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.